

# Verkündungsblatt 12|2020

Ausgabedatum 24.06.2020

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Berufungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 2

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--- ---

### C. Hochschulinformationen

Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der  
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 7

Handreichung des Präsidiums zur Durchführung des Verfahrens zur Zwischenevaluation von  
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Seite 9

## A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 17.06.2020 die Änderung der am 30.04.2020 im Verkündungsblatt 6/2020 veröffentlichten Berufsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover gemäß § 41 Abs. 1 NHG beschlossen. Die Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### Berufsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

#### § 1 Inhalt dieser Ordnung, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren. <sup>2</sup>Berufungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Professuren. <sup>3</sup>Bestellungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren.
- (2) Rechtsgrundlagen hierfür sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) sowie die Grundordnung der Leibniz Universität Hannover.
- (3) <sup>1</sup>Die Leibniz Universität Hannover setzt sich das Ziel, bei ihren Berufungs- und Bestellungsverfahren höchsten Qualitätsansprüchen hinsichtlich Effektivität und Transparenz zu genügen. <sup>2</sup>Sie verfolgt außerdem das Ziel, den Anteil von Frauen und Männern in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. <sup>3</sup>Aus diesem Grund sind Berufungs- und Bestellungsverfahren so auszugestalten, dass die Gleichstellung gefördert wird.

#### § 2 Grundlage für ein Berufungsverfahren

<sup>1</sup>Grundlage für die Besetzung und Ausrichtung einer Professur oder Juniorprofessur sind die Entwicklungsplanung der Leibniz Universität Hannover und das vom Dekanat zu erstellende Profilverfahren. <sup>2</sup>Das Berufungs- oder Bestellungsverfahren beginnt mit einem verbindlichen Vorgespräch des Dekanats mit dem Präsidium. <sup>3</sup>Bei gemeinsamen Berufungsverfahren einer Leibniz Forschungsschule entwirft die Leibniz Forschungsschule mit einer Fakultät das Profilverfahren. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende der Leibniz Forschungsschule und die Dekanin oder der Dekan der kooperierenden Fakultät nehmen an dem verbindlichen Vorgespräch mit dem Präsidium teil. <sup>5</sup>Die im Vorgespräch getroffenen Festlegungen sind Grundlage für den vom Dekanat an das Präsidium zu stellenden Freigabeantrag für die Professur oder die Juniorprofessur.

#### § 3 Freigabeverfahren

- (1) <sup>1</sup>Das Dekanat stellt nach Zustimmung des Fakultätsrats einen Antrag zur Freigabe der Professur oder Juniorprofessur an das Präsidium. <sup>2</sup>Bei gemeinsamen Berufungs- oder Bestellungsverfahren einer Leibniz Forschungsschule mit einer kooperierenden Fakultät bedarf der Antrag zur Freigabe der Professur zusätzlich der Zustimmung des Rates der Leibniz Forschungsschule. <sup>3</sup>Dem Freigabeantrag ist eine Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beizufügen. <sup>4</sup>Bei Freigabeverfahren von Professuren in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften bedarf es neben der Zustimmung des Fakultätsrats und gegebenenfalls des Rates der Leibniz Forschungsschule auch des Einvernehmens mit der Leibniz School of Education (LSE). <sup>5</sup>Sollte kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats. <sup>6</sup>Bei Professuren der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten, die nicht den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften zugeordnet sind, muss im Profilverfahren angegeben werden, ob ein besonderer Lehramtsbezug vorliegt. <sup>7</sup>Außerdem ist dem Profilverfahren hierzu eine Stellungnahme des Direktoriums der LSE als Anlage beizufügen. <sup>8</sup>Weicht die Einschätzung der Fakultät und gegebenenfalls des Rates der Leibniz Forschungsschule, ob ein besonderer Lehramtsbezug vorliegt, von der Stellungnahme des Direktoriums der LSE ab, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Freigabe von Professuren oder von Juniorprofessuren mit Tenure Track Option wird der Senat vom Präsidium um Stellungnahme zum Freigabeantrag gebeten. <sup>2</sup>Das Präsidium beschließt über die Freigabe. <sup>3</sup>Bei Professuren oder Juniorprofessuren mit Tenure Track Option beantragt es danach die Freigabe beim MWK. <sup>4</sup>Das Präsidium informiert das Dekanat über die Freigabe.

- (3) Bei Professuren, deren Denomination der mit dem MWK abgestimmten gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz der TU Braunschweig und der Leibniz Universität Hannover entspricht, erfolgt nach der hochschulinternen Freigabe gemäß § 3 dieser Ordnung die Freigabe durch den Vorstand der Wissenschaftsallianz.

#### **§ 4 Ausschreibung**

- (1) <sup>1</sup>Das Dekanat veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur. <sup>2</sup>Die Ausschreibung soll grundsätzlich national und international erfolgen. <sup>3</sup>Wissenschaftlerinnen werden in der Ausschreibung nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. <sup>4</sup>Die Kosten der Ausschreibung trägt die Fakultät.
- (2) <sup>1</sup>Von der Ausschreibung einer Professur kann unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG abgesehen werden. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag wird vom Fakultätsrat beschlossen und zusammen mit dem Antrag auf Freigabe der Professur und einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beim Präsidium gestellt. <sup>3</sup>Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über das Absehen von einer Ausschreibung.

#### **§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission**

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat richtet die Berufungskommission oder Auswahlkommission (Besetzung einer Juniorprofessur) nach den gesetzlichen Vorgaben spätestens bis zum Beschluss über den vom Dekanat an das Präsidium zu richtenden Freigabeantrag ein. <sup>2</sup>Bei gemeinsamen Berufungs- oder Bestellungsverfahren einer Leibniz Forschungsschule mit einer kooperierenden Fakultät richten abweichend von Satz 1 der Fakultätsrat und der Rat der Leibniz Forschungsschule auf Vorschlag des Vorstands der Leibniz Forschungsschule eine gemeinsame Berufungs- oder Auswahlkommission ein. <sup>3</sup>Die Leibniz Forschungsschule stellt in diesem Fall den Vorsitz der Berufungs- oder Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Berufungs- oder Auswahlkommission endet mit der Annahme des erteilten Rufes oder der Beendigung des Berufungs- oder Bestellungsverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) <sup>1</sup>Der Kommission sollen mindestens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie ein fachfernes Mitglied der Hochschullehrergruppe stimmberechtigt oder beratend angehören. <sup>2</sup>Bei Kommissionen mit mehr als drei internen stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sind die externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stimmberechtigt; in diesem Fall müssen auch die anderen beteiligten Gruppen mit je zwei Mitgliedern vertreten sein. <sup>3</sup>Bei Berufungsverfahren von Professuren oder Juniorprofessuren, die den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften zugeordnet sind sowie bei Professuren mit Lehramtsbezug ist die LSE in der Regel mit einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschullehrergruppe zu beteiligen. <sup>4</sup>Dieses Mitglied wird dem Fakultätsrat vom Direktorium der LSE benannt.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Besetzung von Professuren oder Juniorprofessuren, die in der mit dem MWK abgestimmten gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz der TU Braunschweig und der Leibniz Universität aufgeführt sind, ist mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der TU Braunschweig für die jeweilige Auswahl- oder Berufungskommission zu benennen. <sup>2</sup>Diese sind externe Mitglieder der Kommission.
- (4) <sup>1</sup>In den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz mit der LUH kooperierende universitäre und außeruniversitäre Einrichtungen können bei relevanten Juniorprofessuren oder Professuren ihrer Forschungslinie eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Auswahl- oder Berufungskommission entsenden, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen kann. <sup>2</sup>Die Vertreterin oder der Vertreter kann ein Votum abgeben. <sup>3</sup>Dieses Votum ist zur Dokumentation des Bestellungs- oder Berufungsverfahrens zu nehmen.
- (5) Die Referentin oder der Referent des Präsidiums für Berufsangelegenheiten und die zuständige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte können als beratende Mitglieder der Kommission an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Beratende Mitglieder der Kommission haben Antrags- und Rederecht und können Bewerbungsunterlagen einsehen.

## § 6 Verfahrensvorschriften für Kommissionen

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt beim Einrichten der Kommission oder die Kommission in ihrer konstituierenden Sitzung aus den Kommissionsmitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Einladung zu den Sitzungsterminen erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorsitz. <sup>3</sup>Die Einladung zur Sitzung ist mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Kommissionsmitglieder zu übersenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist nur durch anwesende Mitglieder der Kommission zulässig. <sup>2</sup>Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Kommission zeitgleich teilzunehmen. <sup>3</sup>Dieses Mitglied kann an der geheimen Abstimmung teilnehmen, indem es ein Mitglied der Kommission bevollmächtigt, seine Stimme abzugeben. <sup>4</sup>Die Bevollmächtigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. <sup>5</sup>Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Mehrheitsbeschluss der Kommission beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder der Kommission, die nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen feststellen, dass absolute oder relative Befangenheitsgründe gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen oder vorliegen könnten, sind verpflichtet, dies umgehend dem Vorsitz der Kommission mitzuteilen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer Befangenheit entscheidet die Kommission in Abwesenheit der oder des Betroffenen. <sup>3</sup>Die Gründe, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben und die Beschlüsse der Kommission werden dokumentiert. <sup>4</sup>Jedes Mitglied der Kommission kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.
- (4) Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Verfahrensvorschriften“ der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

## § 7 Arbeit der Kommission

- (1) <sup>1</sup>Die eingegangenen Bewerbungen werden dem Vorsitz der Kommission zugeleitet. <sup>2</sup>Bei Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen wird die Vertrauensperson der Schwerbehinderten am Berufungs- oder Bestellungsverfahren beteiligt.
- (2) Die Kommission prüft in einer Vorauswahl, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 NHG oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 NHG und das in der Stellenausschreibung geforderte fachliche Anforderungsprofil erfüllen.
- (3) <sup>1</sup>Die von der Kommission in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. <sup>2</sup>Die Vorstellungsveranstaltung gliedert sich in einen wissenschaftlichen Fachvortrag, eine Lehrprobe und ein Gespräch mit der Kommission. <sup>3</sup>Für die Lehrprobe legt die Kommission Art, Dauer, Anforderungsniveau sowie thematische Vorgaben fest. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Lehrprobe ist die Meinung der in der Kommission anwesenden Studierenden zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Zur Vorstellungsveranstaltung wird hochschulöffentlich eingeladen.
- (4) <sup>1</sup>Nach der Vorstellungsveranstaltung beschließt die Kommission über die Listenfähigkeit der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. <sup>2</sup>Die Kommission begründet und dokumentiert ihre Entscheidung.
- (5) <sup>1</sup>Über die Leistungen der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre werden mindestens zwei schriftliche Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen eingeholt. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen in der Regel vergleichend zu den als listenfähig in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen.
- (6) <sup>1</sup>Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch die Kommission. <sup>2</sup>Die von der Kommission getroffene Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist zu begründen und zu dokumentieren. <sup>3</sup>Eine von der Kommission durchgeführte vorläufige Reihung der Bewerberinnen und Bewerber darf den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht mitgeteilt werden.
- (7) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Kommission aufgefordert, sich zu Beginn ihres Gutachtens zu einer möglichen Befangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern zu äußern.
- (8) Auf Gutachten nach Absatz 5 kann verzichtet werden, wenn drei stimmberechtigte externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Kommission angehören und diese bei allen Sitzungen der Berufungskommission anwesend sind und an der Aussprache und an den Abstimmungen zur Auswahl der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber, bei der Vorstellungsveranstaltung und bei der Aussprache und den Abstimmungen zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber des Berufungsvorschlages mitwirken.

**§ 8 Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungsantrag, Ruferteilung**

- (1) Der Fakultätsrat beschließt den Berufungs- oder Bestellungsantrag und legt diesen zusammen mit einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor.
- (2) <sup>1</sup>Bei gemeinsamen Berufungs- oder Bestellungsverfahren einer Leibniz Forschungsschule mit einer kooperierenden Fakultät wird der Berufungs- oder Bestellungsantrag vom Fakultätsrat und dem Rat der Leibniz Forschungsschule beschlossen und mit einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vorgelegt. <sup>2</sup>Das weitere Verfahren richtet sich nach Absatz 3. <sup>3</sup>Besteht über den Berufungs- oder Bestellungsantrag kein Einvernehmen, haben der Fakultätsrat und der Rat der Leibniz Forschungsschule ihre Entscheidung zu begründen und die Empfehlung der Berufungskommission über das Präsidium dem Senat zur Stellungnahme zuzuleiten. <sup>4</sup>Das Präsidium entscheidet danach abschließend über den Berufungsantrag.
- (3) <sup>1</sup>Bei Berufungsanträgen oder bei Bestellungsanträgen für Juniorprofessuren mit Tenure Track bittet das Präsidium den Senat um eine Stellungnahme. <sup>2</sup>Das Präsidium entscheidet danach über den Berufungsantrag oder den Bestellungsantrag. <sup>3</sup>Das sich daran anschließende Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (4) <sup>1</sup>Bei Bestellungsanträgen von Juniorprofessuren ohne Tenure Track entscheidet das Präsidium abschließend. <sup>2</sup>Das Präsidium informiert den Senat über die beschlossene Bestellung.
- (5) <sup>1</sup>Beim Absehen von einer Ausschreibung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit den §§ 10 und 12 Absatz 1 dieser Ordnung können der Senat, die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und der Hochschulrat bereits bei der Entscheidung über das Absehen von der Ausschreibung ihr Einvernehmen mit einem entsprechenden Berufungsantrag des Fakultätsrats erteilen. <sup>2</sup>Dieses Einvernehmen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Präsidium dem Berufungsantrag ebenfalls zustimmt und das zuständige Fachministerium die Professur zur Besetzung freigibt.
- (6) Nach der Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungsantrag erteilt das Präsidium den Ruf.

**§ 9 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professur (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. a und b NHG)**

- (1) <sup>1</sup>Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe der Professur ein Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchgeführt. <sup>2</sup>Abweichend umfasst der Berufungsantrag nur eine Person.
- (2) Gleiches gilt, wenn eine Leiterin oder ein Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.

**§ 10 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer oder zur Abwehr eines Rufes oder Beschäftigungsangebotes (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 NHG)**

- (1) <sup>1</sup>Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe auf die Einrichtung einer Berufungskommission und die Einholung von Gutachten verzichtet. <sup>2</sup>Der Berufungsantrag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person.
- (2) Gleiches gilt, wenn von einer Ausschreibung abgesehen wird, um eine Professorin oder einen Professor, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Leibniz Universität Hannover zu halten.

**§ 11 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professur der BesGr. W2 oder W3 auf Lebenszeit oder zur Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit der BesGr. W2 auf eine Professur der BesGr. W2 oder W 3 auf Lebenszeit (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. a und Nr. 3 NHG) nach positiver Tenure-Track Evaluation**

<sup>1</sup>Im Fall einer positiven Tenure-Entscheidung bedarf es keiner erneuten Freigabe. <sup>2</sup>Es wird auf die Einrichtung einer Berufungskommission sowie die Einholung von Gutachten verzichtet. <sup>3</sup>Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person.

**§ 12 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht, wenn die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr.5 NHG)**

- (1) <sup>1</sup>Wird bei der Berufung einer Person auf eine Professur nach erfolgter Freigabe von der Ausschreibung abgesehen, weil die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, wird auf die Einrichtung einer Berufungskommission sowie die Einholung von Gutachten verzichtet. <sup>2</sup>Das gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen und die Feststellung der Qualifikation im Rahmen des Förderprogramms im Wesentlichen derjenigen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover entspricht. <sup>3</sup>Der vom Fakultätsrat zu erstellende Berufungsvorschlag umfasst nur eine Person.
- (2) <sup>1</sup>Entspricht das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation nicht im Wesentlichen dem im Rahmen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover, ist ein Berufungsverfahren nach gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchzuführen. <sup>2</sup>Abweichend davon umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.

**§ 13 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 17.06.2020 die Änderung der am 18.01.2019 im Verkündungsblatt 1/2019 veröffentlichten Ordnung zur Durchführung der Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Änderung der Ordnung zur Durchführung der Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

### **Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

#### **§ 1 Zweck und Inhalt dieser Ordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Zwischenevaluation bildet die Grundlage für die Beurteilung, ob eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf der Basis der ersten Beschäftigungsphase mit hoher Wahrscheinlichkeit spätestens am Ende der zweiten Beschäftigungsphase für die Berufung auf eine Universitätsprofessur in dem genannten Fach qualifiziert ist. <sup>2</sup>Sie gliedert sich in eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistung in Forschung oder Kunst.
- (2) Das Ergebnis der Zwischenevaluation ist Grundlage für die Entscheidung des Präsidiums auf Vorschlag des Fakultätsrats das Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nach § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG oder Satz 3 NHG zu verlängern.
- (3) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Zwischenevaluation.

#### **§ 2 Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Zwischenevaluation beginnt auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der Regel acht Monate vor Beendigung der ersten Beschäftigungsphase. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu stellen, der die Juniorprofessur zugeordnet ist. <sup>3</sup>Dem Antrag ist ein Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors entsprechend der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung des Verfahrens zur Zwischenevaluation beizufügen.
- (2) Der Fakultätsrat richtet zur Durchführung der Zwischenevaluation eine Evaluationskommission ein, bestimmt deren Mitglieder sowie den Vorsitz und benennt Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die einzelnen Mitgliedergruppen.
- (3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat schlägt dem Präsidium aufgrund des Berichts der Evaluationskommission bei einer positiven Evaluation vor, das Dienstverhältnis in der Regel um drei Jahre, für den Fall einer negativen Evaluation um bis zu ein Jahr zu verlängern. <sup>2</sup>Bei den Beschlüssen findet § 16 Abs. 3 Satz 2 NHG Anwendung. <sup>3</sup>Die Mitglieder der MTV-Gruppe haben dabei kein Stimmrecht. <sup>4</sup>Bei der abschließenden Abstimmung über das Ergebnis der Zwischenevaluation erfolgt die Abstimmung namentlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Der Vorschlag des Fakultätsrats soll zwei Monate vor Ablauf der ersten Beschäftigungsphase der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zusammen mit den in der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung des Verfahrens zur Zwischenevaluation aufgeführten Unterlagen dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Präsidium beschließt abschließend über das Ergebnis der Zwischenevaluation sowie über den Vorschlag des Fakultätsrats. <sup>2</sup>Das Präsidium kann vor einer abschließenden Entscheidung bis zu zwei weitere externe Gutachterinnen oder Gutachter, die die fachlichen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 erfüllen, mit einer Begutachtung der Forschungsleistungen beauftragen. <sup>3</sup>Die Beauftragung der entsprechenden Gutachterinnen und Gutachter erfolgt im Einvernehmen mit dem Dekanat.
- (5) Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende der Evaluationskommission die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor über das Ergebnis der Zwischenevaluation.
- (6) Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Verfahrensvorschriften“ der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

### § 3 Zusammensetzung, Beschlüsse und Aufgabe der Evaluationskommission

- (1) <sup>1</sup>Die Evaluationskommission besteht aus drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Studierenden oder einem Studierenden sowie einem Mitglied der MTV-Gruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Evaluationskommission gehören der Fakultät an, der die Juniorprofessur zugeordnet ist. <sup>3</sup>Bei der Zusammensetzung der Kommission ist die Handreichung von Senat und Präsidium zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Bei den Beschlüssen der Evaluationskommission findet § 16 Abs. 3 Satz 2 NHG Anwendung. <sup>2</sup>Das Mitglied der MTV-Gruppe ist nicht stimmberechtigt. <sup>3</sup>Bei der abschließenden Abstimmung über das Ergebnis der Zwischenevaluation erfolgt die Abstimmung namentlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Evaluationskommission erhält vom Dekanat den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und die im Freigabeantrag zur Durchführung des Bestellungsverfahrens als Grundlage für die Zwischenevaluation formulierten Bewertungskriterien und zu erwartenden Leistungen in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Sie bestellt zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter, die die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der Forschung beurteilen sollen und fordert von der Studiendekanin oder dem Studiendekan eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrevaluationen an.
- (4) <sup>1</sup>Die Evaluationskommission bewertet die Lehr- und Forschungsleistungen. Bei der Bewertung der Lehre sollen insbesondere die Lehrevaluationsberichte und die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die Bewertung der Forschungsleistungen soll insbesondere aufgrund der externen Gutachten und der im Freigabeantrag als Grundlage für die Zwischenevaluation formulierten Bewertungskriterien und zu erwartenden Leistungen in der Forschung erfolgen.
- (5) Die Evaluationskommission fasst die Ergebnisse ihrer Bewertung in einem schriftlichen Bericht zusammen, trifft darin eine Aussage zum Beitrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zu Forschung und Lehre des Fachgebiets der während der ersten Beschäftigungsphase der Juniorprofessur erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, trifft eine Einschätzung zur Berufungsfähigkeit spätestens am Ende der zweiten Beschäftigungsphase und ob das Ergebnis der Zwischenevaluation aus Sicht der Kommission positiv oder negativ zu bewerten ist.

### § 4 Externe Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) Die von der Evaluationskommission auszuwählenden externen Gutachterinnen oder Gutachter müssen im Fach der zu begutachtenden Juniorprofessur ausgewiesen sein und über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet verfügen mit denen sich die Forschung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors befasst.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter ist die Handreichung von Senat und Präsidium zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren zu beachten. <sup>2</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter haben sich im Rahmen der Begutachtung zu einer etwaigen Befangenheit schriftlich zu erklären.
- (3) Die Evaluationskommission stellt den Gutachterinnen oder Gutachtern als Grundlage für ihr Gutachten den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und die im Profilpapier zum Freigabeantrag zur Durchführung des Bestellungsverfahrens für die Zwischenevaluation formulierten Bewertungskriterien und zu erwartenden Leistungen in der Forschung zur Verfügung.
- (4) <sup>1</sup>Die Gutachten sollen die während der ersten Beschäftigungsphase der Juniorprofessur erbrachten wissenschaftlichen Forschungsleistungen würdigen und eine Empfehlung enthalten, ob das Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors verlängert werden sollte. <sup>2</sup>Auf Grundlage der in der ersten Beschäftigungsphase erbrachten Forschungsleistungen sollen die Gutachterinnen oder Gutachter eine Aussage dazu treffen, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit habilitationsäquivalente Leistungen bis zum Ablauf einer zweiten Beschäftigungsphase erreicht werden. <sup>3</sup>Die Gutachten müssen dabei erkennen lassen, welche Sachverhalte und Bewertungsmaßstäbe der Entscheidung zugrunde gelegt werden, auf welchen wissenschaftlich-fachlichen Annahmen die Bewertung beruht und ob und welche habilitationsäquivalenten Leistungen die Annahme rechtfertigen, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor gegebenenfalls bereits berufungsfähig ist.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 29.04.2020 die "Handreichung des Präsidiums zur Durchführung des Verfahrens zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren" beschlossen.

## **Handreichung des Präsidiums zur Durchführung des Verfahrens zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

### **I. Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen**

Die Juniorprofessur ist ein Karriereweg parallel zur Habilitation und soll für die Berufung zu Professorinnen und Professoren an einer Hochschule qualifizieren. Die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist die einzige Qualifikationsprüfung, der sich die Inhaberin oder der Inhaber einer Juniorprofessur stellen muss, sofern sie bzw. er eine Verlängerung des Dienstverhältnisses anstrebt.

Grundlage für die Zwischenevaluation ist das Niedersächsische Hochschulgesetz (§ 30 NHG). Danach werden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Das Dienstverhältnis der Juniorprofessuren kann „vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen in Forschung oder Kunst dies rechtfertigen. Andernfalls kann das Dienstverhältnis um bis zu ein Jahr verlängert werden“.

### **II. Inhaltliche Ausgestaltung und zeitlicher Ablauf der Zwischenevaluation**

#### **1. Durchführung der Zwischenevaluation**

Die Zwischenevaluation erfolgt auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der Regel acht Monate vor Ablauf der ersten Beschäftigungsphase. Die Federführung für das Evaluationsverfahren liegt bei der Fakultät, der die Juniorprofessur zugeordnet ist. Die Fakultät ist verantwortlich für die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung des Verfahrens. Der Fakultätsrat gibt gegenüber dem Präsidium auf Grundlage des Ergebnisses der Zwischenevaluation einen begründeten Vorschlag zur Dauer einer Verlängerung des Dienstverhältnisses ab. Die endgültige Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenevaluation sowie die Verlängerung des Dienstverhältnisses trifft das Präsidium.

Die Zwischenevaluation verläuft nach einem standardisierten Verfahren unter Einrichtung einer Evaluationskommission, gutachterlichen Empfehlungen und transparenten Bewertungskriterien. Für die Zwischenevaluation sind nur die Leistungen in Forschung und Lehre zu bewerten, die von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor im Rahmen der ersten Beschäftigungsphase erbracht wurden.

Als Bewertungsgrundlage dienen die im Profilpapier zum Freigabeantrag für die Zwischenevaluation formulierten Bewertungskriterien und zu erwartenden Leistungen in Lehre und Forschung sowie die externen Gutachten und die Ergebnisse der Lehrevaluationen.

### **1.1 Einrichtung einer Evaluationskommission**

Zur Durchführung der Zwischenevaluation richtet der Fakultätsrat eine Evaluationskommission ein. Der Fakultätsrat bestimmt deren Mitglieder sowie den Vorsitz und benennt Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die einzelnen Mitgliedergruppen. Die Evaluationskommission besteht aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und der Studierenden sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe. Das Mitglied der MTV-Gruppe ist nicht stimmberechtigt. Bei Abstimmungen findet § 16 Abs. 3 Satz 2 NHG Anwendung. Bei der abschließenden Abstimmung über das Ergebnis der Zwischenevaluation erfolgt die Abstimmung namentlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Kommission erhält vom Dekanat für das Evaluationsverfahren den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und die im Freigabeantrag zur Durchführung des Bestellungsverfahrens als Grundlage für die Zwischenevaluation formulierten Bewertungskriterien und die zu erwartenden Leistungen in Forschung und Lehre. Sie bestellt zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter zur Bewertung der Leistungen in der Forschung.

Die Evaluationskommission bewertet die Lehr- und Forschungsleistungen. Bei der Bewertung der Lehre sollen insbesondere die Lehrevaluationsberichte und die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans berücksichtigt werden. Die Bewertung der Forschungsleistungen soll insbesondere aufgrund der externen Gutachten und der im Freigabeantrag als Grundlage für die Zwischenevaluation formulierten Bewertungskriterien und zu erwartenden Leistungen in Forschung und Lehre erfolgen.

Die Evaluationskommission fasst die Ergebnisse ihrer Bewertung in einem schriftlichen Bericht zusammen, trifft darin eine Aussage zum Beitrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zu Forschung und Lehre des Fachgebiets und trifft eine Einschätzung zur Berufungsfähigkeit spätestens am Ende der zweiten Beschäftigungsphase und ob das Ergebnis der Zwischenevaluation aus Sicht der Kommission positiv oder negativ zu bewerten ist.

### **1.2. Einholung externer Gutachten**

Die externen Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Evaluationskommission bestellt und erhalten als Grundlage für ihr Gutachten den von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor zusammengestellten Selbstbericht sowie die im Freigabeantrag als Grundlage für die Zwischenevaluation formulierten Bewertungskriterien und zu erwartenden Leistungen in der Forschung. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen im Fach der zu begutachtenden Juniorprofessur ausgewiesen sein und einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet verfügen, mit denen sich die Forschungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors befassen.

Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor darf die Gutachterinnen oder Gutachter nicht selbst vorschlagen und die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen nicht direkt an die Gutachterinnen oder Gutachter senden. Bei der Bestellung der externen Gutachterinnen und Gutachter ist analog zu Berufungsverfahren die Handreichung von Senat und Präsidium zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren zu berücksichtigen. Die externen Gutachterinnen und Gutachter sind auf die in der Handreichung festgelegten Kriterien für die Besorgnis der Befangenheit hinzuweisen und aufzufordern, sich im Rahmen der Begutachtung zu einer etwaigen Befangenheit schriftlich zu erklären.

Die Gutachterinnen und Gutachter sollen die Forschungsleistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in ihren Gutachten würdigen und eine Empfehlung zur Frage der Verlängerbarkeit der Juniorprofessur abgeben. Dabei sind neben dem Stand der Umsetzung des Forschungskonzeptes seit Aufnahme der Juniorprofessur auch die offerierten Arbeitsmöglichkeiten, die zeitliche Befristung und die Entwicklungsperspektiven der betreffenden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu berücksichtigen. Basierend auf den Forschungsleistungen der ersten Phase der Juniorprofessur sollen die Gutachten eine Aussage dazu treffen, ob nach den vorliegenden Ergebnissen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen

ist, dass die erwartbaren Leistungen in der Forschung spätestens bis zum Ablauf der zweiten Beschäftigungsphase erreicht werden. Hierfür soll auf die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen i.S. § 25 Abs. 1 Nr. 4a NHG abgehoben werden. Die Gutachten müssen dabei erkennen lassen, welcher Sachverhalt und welche Bewertungsmaßstäbe der Entscheidung zugrunde gelegt werden, auf welchen wissenschaftlich-fachlichen Annahmen die Bewertung beruht und ob und welche Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er berufungsfähig ist bzw. das Ziel während der zweiten Phase der Juniorprofessur erreichen wird. (s. auch unter 5.3).

## 2. Beschluss des Fakultätsrates

Auf der Grundlage des Berichtes der Evaluationskommission sowie der Ergebnisse einer ggf. im Berichtszeitraum im landesweiten Verfahren der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen durchgeführten Forschungsevaluation, erstellt der Fakultätsrat im Falle der positiven Zwischenevaluation einen begründeten Vorschlag zur Verlängerung des Dienstverhältnisses i.d.R. um weitere drei Jahre (Votum des Fakultätsrates). Sollten die Ergebnisse der Zwischenevaluation eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um bis zu drei Jahre nicht rechtfertigen (negative Evaluation) teilt der Fakultätsrat die Gründe dafür dem Präsidium mit und schlägt die Verlängerung des Dienstverhältnisses um bis zu ein Jahr vor. Bei Beschlüssen des Fakultätsrats findet § 16 Abs. 3 Satz 2 NHG Anwendung. Die Mitglieder der MTV-Gruppe sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung über das Ergebnis der Zwischenevaluation erfolgt die Abstimmung namentlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Vorschlag des Fakultätsrats wird dem Präsidium vom Dekanat zugeleitet. Dem Vorschlag des Fakultätsrats sind die in Nr. 3 dieser Handreichung aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Fakultät die Juniorprofessorin bzw. den Juniorprofessor über die wesentlichen Ergebnisse der Zwischenevaluation. Dies kann durch die Dekanin oder den Dekan oder der oder dem Vorsitzenden der Evaluationskommission erfolgen und soll Verbesserungsansätze in Forschung und Lehre beinhalten sowie Empfehlungen zur Weiterqualifizierung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.

## 3. Beschluss des Präsidiums

Die endgültige Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses trifft das Präsidium unter Vorlage folgender Unterlagen:

1. Lebenslauf
2. Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors (s. unter 5.1)
3. Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans zu den Lehrleistungen (s. unter 5.2)
4. Gutachten zu den Leistungen in der Forschung (zwei auswärtige Gutachten; s. unter 5.3)
5. Bericht der Evaluationskommission
6. Vorschlag des Fakultätsrates zur Verlängerung des Dienstverhältnisses aufgrund des Ergebnisses der Zwischenevaluation

Die Unterlagen müssen **spätestens 2 Monate** vor Beendigung des Dienstverhältnisses dem Präsidium vorliegen. Das Präsidium beschließt abschließend über den Vorschlag des Fakultätsrats zur Verlängerung des Dienstverhältnisses. Das Präsidium kann vor seiner abschließenden Entscheidung bis zu zwei weitere externe Gutachterinnen oder Gutachter, die die fachlichen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 der Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erfüllen, mit einer Begutachtung der Forschungsleistungen beauftragen. Die Beauftragung der entsprechenden Gutachterinnen und Gutachter erfolgt im Einvernehmen mit dem Dekanat.

#### 4. Zeitrahmen der Zwischenevaluation

Die Zwischenevaluation erfolgt auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. Sie soll im letzten Jahr des Dienstverhältnisses (Ablauf der ersten Beschäftigungsphase) erfolgen und zwei Monate vor dessen Ablauf abgeschlossen sein. Dem Antrag ist der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors beizufügen. Für einen fristgerechten Beginn und ein fristgerechtes Ende des gesamten Evaluationsverfahrens innerhalb des zunächst auf drei Jahre angelegten Dienstverhältnisses hat die Fakultät Sorge zu tragen. Das Zwischenevaluationsverfahren soll acht Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses eingeleitet werden.

	<b>Verfahrensschritt</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Frist vor Ende des Dienstverhältnisses der Juniorprofessur</b>
1	Antrag auf Durchführung der Zwischenevaluation an die Fakultät mit Selbstbericht gem. Nr. 5.1	Juniorprofessorin/Juniorprofessor	8 Monate
2	Einrichten der Evaluationskommission und festlegen eines Zeit-/Ablaufplans	Beschluss des Fakultätsrates	7 Monate
3	Bestellung der externen Gutachterinnen und Gutachter und Anforderung einer Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans zu den Ergebnissen der Lehrevaluation	Evaluationskommission	6 Monate
3	Abgabe der Stellungnahme zur Lehrevaluation der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors beim Vorsitz der Evaluationskommission	Studiendekanin/Studiendekan	spätestens 5 Monate
4	Abgabe der Gutachten über die Forschungsleistungen	Gutachterinnen/Gutachter	spätestens 4 Monate
5	Abschlussbericht der Evaluationskommission gemäß Ordnung zur Zwischenevaluation und dieser Handreichung	Evaluationskommission	spätestens 3 Monate
6	Beschlussfassung über den Vorschlag an das Präsidium zur Verlängerung des Dienstverhältnisses aufgrund des Ergebnisses der Zwischenevaluation und Weiterleitung des Vorschlages an das Präsidium	Fakultätsrat / Dekanat	spätestens 2 Monate
7	Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenevaluation und dem Vorschlag des Fakultätsrats zur Verlängerung des Dienstverhältnisses	Präsidium	

## 5. Einzureichende Unterlagen

### 5.1 Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor soll im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation über die bisherige Lehr- und Forschungstätigkeit berichten. In den Selbstbericht aufzunehmende Aspekte sind insbesondere:

Forschung:

- Forschungskonzept: Stand der Umsetzung, Pläne und Perspektiven
- Darstellung der wichtigsten Forschungsthemen und ggf. deren Ergebnisse
- Darstellung der Kooperationen mit anderen Arbeitsgruppen (hochschulintern)
- Forschungsk Kooperationen und interdisziplinäre Zusammenarbeit (hochschulübergreifend, national, international)
- Publikationen und Patente im Berichtszeitraum (Kennzeichnung der referierten Publikationen)
- aktive Konferenzteilnahmen (insbesondere Vorträge)
- Anträge auf Drittmittel im Berichtszeitraum
- Eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
- Betreuung von Promotionen und weitere Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Technologie- und Wissenstransfer (Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Öffentlichkeit): Beratungen, Gutachten, Kooperationen

Lehre:

- Lehrkonzept: Stand der Umsetzung, Pläne und Perspektiven
- Darstellung der Einbindung in die vom Fach/von der Fakultät vertretenen Studiengänge sowie ggf. fakultätsübergreifende Lehrexporte in andere Studiengänge
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte
- Beschreibung der Lehrformen, der Lehrmethoden und Didaktik und des Einsatzes neuer Medien
- Beratung und Betreuung der Studierenden
- Prüfungstätigkeiten
- Betreuung von Projekten
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Ergebnisse der Lehrevaluationen der Studierenden
- Stellungnahme zu den Lehrevaluationen

Selbstverwaltung, universitäre Arbeitsgruppen, eigene Weiterbildung:

- kurze Darstellung der entsprechenden Aktivitäten und des eigenen Beitrags

Zusätzlich können Pläne, Konzepte und Anregungen für die weitere Ausgestaltung der Juniorprofessur entwickelt werden. Neben den mit der Juniorprofessur verbundenen Chancen können ebenso Probleme selbstkritisch dargestellt und Lösungsvorschläge erörtert werden.

### 5.2. Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans

Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nehmen an den regelmäßig in der Fakultät durchzuführenden internen Lehrveranstaltungsbewertungen (LVB) teil, auf deren Wunsch auch mit einem abweichenden, aber für alle Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren einheitlichen Erhebungsbogen. Die Durchführung der LVB ist von der Fakultät zu fördern und zu unterstützen. Empfehlungen der externen Evaluation von Lehre und Studium aus dem landesweiten Verfahren der ZEVA sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor fasst die Ergebnisse der Lehrevaluation in ihrem oder seinem Selbstbericht zusammen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät gibt eine kurze Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrevaluation ab. Bericht und Stellungnahme werden im Dekanat oder beim Vorsitz der Evaluationskommission eingereicht.

### **5.3 Strukturierte Gutachten**

Die Gutachterinnen oder Gutachter werden gebeten, sich zu Beginn ihres Gutachtens zur Befangenheit zu erklären und sich hierbei auf die „Handreichung von Senat und Präsidium zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“ zu beziehen.

Basierend auf den Forschungsleistungen der ersten Phase der Juniorprofessur sollen die Gutachten die Leistungen in der Forschung würdigen und darüber hinaus eine perspektivische Einschätzung zur Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors am Ende der zweiten Beschäftigungsphase abgeben. Hierbei sollen sich die Gutachterinnen und Gutachter an folgenden Leitfragen orientieren:

- Welchen Beitrag zur Forschung des Fachgebietes leistet die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor? Wie beurteilen Sie die Forschungsschwerpunkte und den Erkenntniszuwachs der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors hinsichtlich des Innovationspotenzials für das Fach? Wie bewerten Sie den erkennbaren Eigenanteil an den Forschungsleistungen? Wie ist die nationale und internationale Sichtbarkeit der Juniorprofessur zu bewerten?
- Wie sind die Publikationsleistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in quantitativer und qualitativer Sicht unter Berücksichtigung der Publikationskultur des Faches zu bewerten (Anzahl peer-review Veröffentlichungen, Anteil internationaler Veröffentlichungen, wurde in hochrangigen Fachzeitschriften bzw. speziell für das Fach in hervorragenden Publikationsorganen veröffentlicht, Beitrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors an der Veröffentlichung in Bezug auf die Autorenschaft (Allein-/Co-Autorenschaft; Reihung innerhalb der Autorenschaft)?
- Sind unter Berücksichtigung des Faches bedeutungsvolle Drittmittelprojekte eingeworben worden (Förderhöhe, Fördermittelgeber, Antragsteller/Mitantragsteller, Beteiligung/Funktion bei Verbundprojekten)?
- Wie sind die Bedeutung und Realisierbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur auf der Grundlage der begonnenen Forschungstätigkeit einzuschätzen?
- Welche Empfehlungen sollten der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor im Hinblick auf eine Qualifizierung für eine Professur mitgeteilt werden?
- Wie wird die Berufungsfähigkeit auf der Basis der während der Juniorprofessur erworbenen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Abschluss der zweiten Phase der Juniorprofessur eingeschätzt?